

Halter von Rindern, Schweinen, Puten und Hühnern zu Mastzwecken - Arzneimittelrecht -

Der Tierhalter, der Rinder, Schweine, Hühner oder Puten berufs- oder gewerbsmäßig zum Zwecke der Mast hält, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung gemeldet (§ 58a Abs. 1 Satz 1 AMG).

Der Tierhalter, der Rinder, Schweine, Hühner oder Puten berufs- oder gewerbsmäßig zum Zweck der Mast hält, teilt der zuständigen Behörde die Anwendung von Antibiotika, den Anfangsbestand und Bestandsänderungen bei den von ihm gehaltenen Tieren mit (§ 58b Abs. 1 Satz 1 AMG)

Der Tierhalter, der Rinder, Schweine, Hühner oder Puten berufs- oder gewerbsmäßig zum Zweck der Mast hält, prüft ob seine betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahl 1 oder 2 der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit liegt (§ 58d Abs. 1 Nr. 1 AMG).

Der Tierhalter, der Rinder, Schweine, Hühner oder Puten berufs- oder gewerbsmäßig zum Zweck der Mast hält, zeichnet unverzüglich in seinen betrieblichen Unterlagen auf ob seine betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit liegt (§ 58d Abs.1 Nr. 2 AMG).

Bei Überschreiten der Kennzahl 1 überprüft der Tierhalter unter Hinzuziehung eines Tierarztes die Gründe der Überschreitung und wie der Antibiotikaeinsatz verringert werden kann (§ 58d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AMG).

Bei Überschreiten der Kennzahl 2 erstellt der Tierhalter nach tierärztlicher Beratung einen schriftlichen Plan mit Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes und übermittelt diesen schriftlich oder elektronisch (§ 58d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AMG i. V. m. § 3 Abs. 2 AMVLBV).

Der bei Überschreitung der Kennzahl 2 durch den Tierhalter erstellte schriftliche Plan enthält mindestens die geforderten Angaben (§ 3 Abs. 1 AMVLBV).